



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021

Nr. 28

Rostock, 25.06.2021

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin
der Universität Rostock vom 17. Juni 2021

Anlage: Studienplan

**Studienordnung
für den Studiengang
Zahnmedizin
der Universität Rostock**

vom 17. Juni 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) geändert wurde, und in Verbindung mit § 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin als Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges Zahnmedizin an der Universität Rostock.

**§ 2
Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium der Zahnmedizin kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Entsprechend werden die Lehrveranstaltungen nur im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten. Die Einschreibung zu höheren Fachsemestern ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen.

(2) Der Studiengang Zahnmedizin wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Das Studium beginnt im Rahmen der Jahreszulassung mit dem Wintersemester. Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der drei Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfungen zehn Semester und sechs Monate. Die Zahnärztliche Ausbildung umfasst 5000 Stunden, eine Ausbildung in erster Hilfe, einen Krankenpflagedienst von einem Monat sowie eine Famulatur von vier Wochen. Gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen gliedert sich das Studium in drei Studienabschnitte:

1. Der vorklinische Studienabschnitt umfasst mindestens zwei Jahre (vier Semester), nach denen der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§§ 28-41 ZApprO) abgelegt wird.
2. Der erste klinische Studienabschnitt umfasst mindestens ein Jahr (zwei Semester) nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung und wird mit dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§§ 42-57 ZApprO) abgeschlossen.

3. Der zweite klinische Studienabschnitt beginnt nach bestandem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und wird nach einem klinischen Studium von zwei Jahren (vier Semestern) mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§§ 58-81 ZApprO) beendet.

Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung, den darauf basierenden Studienplan (Anlage) und die Lehrveranstaltungsplanung geregelt. Er ist so gestaltet, dass die Studierenden die Leistungsnachweise für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum Ende des 4. Semesters, für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum Ende des 6. Semesters und für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum Ende des 10. Semesters erwerben können.

§ 3 Studienziel

Ziel des Studiums ist der Zahnarzt/die Zahnärztin, der/die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Das Studium der Zahnmedizin soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die zahnärztliche Ausbildung wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt. Sie vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens. Hierfür werden Lehrveranstaltungen angeboten, die es den Studierenden ermöglichen, das Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vorgesehenen Prüfungen sowie in den universitären Prüfungen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden.

§ 4 Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Diese beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume für die Prüfungen, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Studienplanes (Anlage) erarbeitet der Koordinator/die Koordinatorin zusammen mit dem Studiendekanat und in Abstimmung mit den verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten für jedes Semester einen Semesterstundenplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen inklusive Darstellung der Gruppenrotationen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studiendekanat.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studiendekanat.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studiendekanat und dem Koordinator/der Koordinatorin mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Folgende Lehrveranstaltungsarten kommen im Studiengang Zahnmedizin zum Einsatz:

- *Vorlesung (V)*: Die Vorlesung ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch Lehrkräfte, bei dieser wird den Studierenden der Lehrstoff vorwiegend als Vortrag des Lehrenden/der Lehrenden mit Unterstützung von Medien (Tafeln, Folien, Skripte) präsentiert.
- *Seminar (Sr)*: In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare können auch die Vorstellung von Patienten und Patientinnen umfassen. In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in geeigneter Form zu präsentieren. Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf 20 nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig, wenn andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde. In diesem Fall sind die Studierenden, für die keine weitere Gruppe gebildet wird, auf die übrigen Gruppen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die Studierenden gezeigt haben, dass sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben, und in der Lage sind, dies darzustellen.
- *Praktische Übungen (P)*: Die praktischen Übungen werden an der Universität im Unterschied zu außeruniversitären Praktika als betreute Lehrveranstaltungen durchgeführt. In den praktischen Übungen bearbeiten die Studierenden eigenständig praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Es handelt sich um Übungen zur Anwendung erworbener theoretischer Kenntnisse auf spezielle praktische Fragestellungen, die auf die Anforderungen der zahnärztlichen Behandlungspraxis ausgerichtet sind. Praktische Übungen umfassen Praktika, den Unterricht an dem Patienten/der Patientin und die Behandlung des Patienten/der Patientin. Sofern es der Lehrstoff erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Zahnärztin/des ausbildenden Zahnarztes an einem Patienten/einer Patientin tätig zu werden, sofern dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Beim Unterricht an einem Patienten/einer Patientin bildet die ausbildende Lehrkraft jeweils nur eine Gruppe von höchstens sechs Studierenden gleichzeitig unmittelbar an dem Patienten/der Patientin aus. Bei der Behandlung eines Patienten/einer Patientin durch die Studierenden darf die ausbildende Lehrkraft höchstens drei behandelnde Studierende gleichzeitig betreuen. Die praktischen Übungen erfordern eine ständige Betreuung der Studierenden. Die klinisch-praktischen Kurse beinhalten in der Regel Anteile mit Behandlung an Patienten und Patientinnen durch Studierende und Unterricht an diesen durch Lehrende.

Übung (Ü): In einer Übung, die nicht überwiegend praktischer Art ist, bearbeiten die Studierenden vorgegebene Übungsaufgaben zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse und der Vermittlung fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.

- *Gegenstandsbezogene Studiengruppen (GS)*: Gegenstandsbezogene Studiengruppen haben die Aufgabe, den in praktischen Übungen, Seminaren und Vorlesungen dargestellten Stoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. Die gegenstandsbezogenen Studiengruppen bieten den Studierenden die Möglichkeit, unter Anleitung einer auszubildenden Lehrkraft das eigenständige und sachgerechte Arbeiten anhand von Fallbeispielen zu üben.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

§ 6 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

1. im vorklinischen Studienabschnitt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Veranstaltungen gemäß § 12 Absatz 2
2. im ersten klinischen Studienabschnitt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Veranstaltungen gemäß § 15 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 und
3. im zweiten klinischen Studienabschnitt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Veranstaltungen gemäß § 18 Absatz 1 und 4 und § 19 Absatz 1.

(2) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Ablauf ihres Studiums selbstverantwortlich zu planen, wird der Studienablauf gemäß dem Studienplan empfohlen.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer scheinpflichtigen Veranstaltung setzt Leistungsnachweise voraus. Sie können durch schriftliche und mündliche Prüfungen, fachgerechte Anfertigung praktischer Arbeiten oder fachgerechte Behandlung von Patienten erfolgen. Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Grundsätze für deren Bewertung, die Bestehenskriterien und das Verfahren bei Nichtbestehen gibt die/der für die jeweilige Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis verantwortliche Dozentin/Dozent bekannt. Näheres zur regelmäßigen Teilnahme an scheinpflichtigen Veranstaltungen ist in § 7 geregelt.

(4) Die Teilnahme an scheinpflichtigen Veranstaltungen erfordert grundsätzlich die Anmeldung in der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Klinik beziehungsweise im verantwortlichen Institut zu Beginn eines jeden Semesters. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Klinik beziehungsweise das verantwortliche Institut legt die Form des Anmeldeverfahrens fest. Wenn nach dem empfohlenen Studienplan studiert wird und keine schriftliche Abmeldung durch die Studierende/den Studierenden für eine Lehrveranstaltung erfolgt ist, wird sie/er durch den Koordinator/die Koordinatorin oder das Studiendekanat für alle im jeweiligen Semester nach dem Studienplan zu belegenden Veranstaltungen eingeteilt. Liegt eine Abmeldung oder Abweichung vom Studienplan vor, ist eine persönliche oder schriftliche Anmeldung für die Veranstaltung erforderlich, die außerhalb des empfohlenen Studienplans liegt oder für die eine Abmeldung erfolgt ist.

(5) Prüfungs- und Studienleistungen können während einer Beurlaubung nur in Ausnahmefällen erbracht werden.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) Bei scheinpflichtigen praktischen Übungen, Wahlpflichtfächern, Querschnittsbereichen, Übungen und Seminaren des Studiengangs Zahnmedizin ist zum Erreichen des Lernziels gemäß § 4 Absatz 1 ZApprO eine regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen erforderlich. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 10 Prozent der Unterrichtszeit unentschuldig versäumt wurden. Die Bedingungen der regelmäßigen Teilnahme werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, kann die Zulassung zur Erfolgskontrolle versagt werden.

(2) Eine Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail an die jeweils zuständige Dozentin/den jeweils zuständigen Dozenten); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fehlbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

(3) Kann die/ der Studierende schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (zum Beispiel eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zweifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich der/dem Studierenden unter Angabe der Gründe versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch beim Prüfungsausschuss statthaft.

§ 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Studierende, als Plätze vorhanden sind, prüft die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die jeweilige Dozentin/ der jeweilige Dozent die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung vorgesehen ist, die sich rechtzeitig angemeldet haben und welche die aus dieser Studienordnung folgenden Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, nach der folgenden Reihenfolge:

1. Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis nicht bestanden haben und deshalb

zur Wiederholungsprüfung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen;

2. Sodann Studierende, die sich in dem Semester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist sowie Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind;
3. Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (etwa wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft).
4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung einschließlich etwaiger Prüfungen teilgenommen haben.

Übersteigt die Zahl der Studierenden in einer der Gruppen 2 bis 4 bei der Vergabe die Zahl der freien Plätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauffolgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 2. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgen auf Antrag gemäß § 23 ZApprO durch das zuständige Landesprüfungsamt für Heilberufe.

§ 10

Studienberatung

(1) Die Beratung der Studierenden, der Studieninteressenten sowie Studienbewerberinnen und -bewerber zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiums der Zahnmedizin erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität.

(2) Innerhalb der Universitätsmedizin wird die Studienberatung durch die Koordinatorin/den Koordinator für Studium und Lehre des Studiengangs Zahnmedizin verantwortlich wahrgenommen. Sie/Er berät Studieninteressenten und Studierende unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Auslandsaufenthalten. Die Koordinatorin/den Koordinator für Studium und Lehre arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter die vier der Zahnmedizin zugeordneten Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor der Zahnklinik übt den Vorsitz aus. Sie/Er führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Die vier der Zahnmedizin zugeordneten Professorinnen/Professoren gehören kraft ihres Amtes dem Prüfungsausschuss an. Die übrigen Mitglieder werden aus der jeweiligen Statusgruppe benannt, wobei das studentische Mitglied durch den Fachschaftsrat bestimmt wird. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die wiederholte Benennung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, bei Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Beratung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(5) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II. Die Studienabschnitte

§ 12

Vorklinischer Studienabschnitt

(1) Das zahnmedizinische Studium im ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung vermittelt die naturwissenschaftlichen Kenntnisse in den Disziplinen der Physik, der Chemie und der Biologie sowie die medizinischen und zahnmedizinischen Grundkenntnisse.

(2) Folgende Praktikumsveranstaltungen sind scheinpflichtig und werden gemäß dem Studienplan angeboten:

- Experimentalphysik für Human- und Zahnmediziner (Praktikum)
- Chemie für Human- und Zahnmediziner (Praktikum)

- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
- Anatomische Präparierübungen
- Mikroskopisch-anatomischer Kursus
- Praktikum der Physiologie I
- Praktikum der Physiologie II
- Medizinische Biochemie, Molekularbiologie I (Praktikum)
- Medizinische Biochemie, Molekularbiologie II (Praktikum)
- Praktikum der Berufsfelderkundung
- Übung in medizinischer Terminologie.

(3) Folgende weitere Lehrveranstaltungen gehören zum Curriculum des Studienganges Zahnmedizin:

- Vorlesung Experimentalphysik für Human- und Zahnmediziner
- Vorlesung Medizinische Biologie
- Vorlesung Chemie für Human- und Zahnmediziner
- Vorlesung Allgemeine Anatomie, Bewegungsapparat
- Vorlesung Anatomie des Nervensystems
- Vorlesung Anatomie der Sinnesorgane
- Vorlesung Allgemeine Zytologie und Histologie
- Vorlesung Allgemeine Embryologie
- Vorlesung Physiologie des Menschen I
- Vorlesung Physiologie des Menschen II
- Vorlesung Medizinische Biochemie/Molekularbiologie I
- Vorlesung Medizinische Biochemie/Molekularbiologie II.

(4) Bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist ein scheinpflichtiges Wahlfach (Wahlfach vor dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 10 ZApprO) mit benotetem Leistungsnachweis abzuleisten. Die Studierenden können hierzu benotete Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock wählen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind. Die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen werden in das Zeugnis über den ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aufgenommen.

(5) Die Ausbildung in erster Hilfe gemäß § 13 ZApprO ist vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abzuleisten und bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen. Der Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe kann insbesondere durch die in § 13 Absatz 4 ZApprO genannten Bescheinigungen erfolgen.

(6) Der Krankenpflagedienst gemäß § 14 ZApprO dauert einen Monat und ist in einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand abzuleisten, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist. Der Krankenpflagedienst ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen

Prüfung abzuleisten. Die Ableistung des Krankenpflagedienstes ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen. Auf den Krankenpflagedienst sind die in § 14 Absatz 5 ZApprO Tätigkeiten anzurechnen. Im Ausland abgeleistete Krankenpflagedienste, krankenschwägerische Tätigkeiten oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung können gemäß § 14 Absatz 6 ZApprO angerechnet werden.

§ 13

Studienplan für den vorklinischen Studienabschnitt

- (1) Der Studienplan für den vorklinischen Abschnitt ist so angelegt, dass diese Ausbildung innerhalb von vier Semestern absolviert werden kann.
- (2) Hierbei ist vorgeschrieben,
 1. dass für die Teilnahme an den Praktikumsveranstaltungen der Medizinischen Biochemie/ Molekularbiologie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Chemie für Human- und Zahnmediziner Voraussetzung ist,
 2. dass für die Teilnahme an den Praktikumsveranstaltungen der Physiologie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Experimentalphysik für Human- und Zahnmediziner Voraussetzung ist.

§ 14

Zugang zu den Lehrveranstaltungen im ersten klinischen Studienabschnitt

Das vollständige Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des ersten klinischen Studienabschnitts.

§ 15

Lehrveranstaltungen im ersten klinischen Studienabschnitt

- (1) Folgende zahnmedizinische Praktikumsveranstaltungen, Übungen und Seminare sind scheinpflichtig und werden gemäß dem Studienplan angeboten:
 - Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
 - Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
 - Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
 - Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin
 - Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes.
- (2) Folgende weitere zahnmedizinische Lehrveranstaltungen gehören zum Curriculum des Studienganges Zahnmedizin im Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung:
 - Vorlesung Propädeutik der Zahnerhaltungskunde am Phantom
 - Vorlesung Propädeutik der zahnärztlichen Prothetik
 - Vorlesung kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe
 - Vorlesungen zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin
 - Vorlesung Radiologie für Zahnmediziner I.

(3) Folgende weitere Lehrveranstaltungen sind scheinpflichtig und werden im ersten klinischen Studienabschnitt angeboten, sind aber erst zur Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen:

- Vorlesung Pharmakologie / Toxikologie
- Vorlesung Pathologie
- Vorlesung Hygiene, Mikrobiologie und Virologie (erster Abschnitt) inklusive des Praktikums
- Ethik und Geschichte der Medizin /Zahnmedizin (Anteil QB 7)
- Querschnittsbereich wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin (QB 8).

§ 16

Studienplan für den ersten klinischen Studienabschnitt

Der Studienplan für den ersten klinischen Studienabschnitt ist so angelegt, dass die Ausbildung innerhalb von zwei Semestern absolviert werden kann.

§ 17

Zugang zu den Lehrveranstaltungen im zweiten klinischen Studienabschnitt

Das vollständige Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des zweiten klinischen Studienabschnitts.

§ 18

Lehrveranstaltungen im zweiten klinischen Studienabschnitt

(1) Folgende Praktikumsveranstaltungen, Übungen und Seminare sind scheinpflichtig und werden gemäß dem Studienplan angeboten:

- Praktikum in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
- Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
- Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
- Operationskurs I und II
- Integrierte Behandlungskurse I bis IV
- Histopathologischer Kurs
- Vorlesung Berufskunde und Praxisführung
- Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen (QB 3)
- Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde (QB 4)
- Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte (QB 5)
- Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich (QB 6).

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den unter Absatz 1 aufgeführten zahnmedizinischen Praktikumsveranstaltungen, Übungen und Seminaren im Zusammenhang mit der Arbeit am Patienten ist

1. eine Vorsorgepflichtuntersuchung und personalärztliche Bescheinigung gemäß der Biostoffverordnung,

2. eine ärztliche Bestätigung über den Impfstatus der/des Studierenden gemäß Beschluss des Rates der Medizinischen Fakultät der Universitätsmedizin Rostock vom 26. August 2019 mit dem Titel „Impfpflicht von Studierenden“, und
3. eine unterschriebene Belehrung zum Umgang mit Patientendaten (Schweigepflichterklärung) für Studierende der Zahnmedizin an der Universität Rostock.

(3) Folgende weitere zahnmedizinische Lehrveranstaltungen gehören zum Curriculum des Studienganges Zahnmedizin:

- Vorlesungen in der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
- Vorlesungen in der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
- Vorlesungen in der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
- Vorlesungen zu den Operationskursen I und II
- Vorlesungen zu den Integrierten Behandlungskursen I bis IV
- Vorlesung Radiologie für Zahnmediziner II.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme im Wahlfach vor dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 11 ZApprO ist scheinpflichtig. Die Studierenden haben nach dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein weiteres Wahlfach abzuleisten. Die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet, die Note wird in das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung aufgenommen. Als Wahlfach kommt, sofern es von der Universitätsmedizin angeboten wird, insbesondere in Betracht:

- Allgemeine Chirurgie
- Biometrie und Epidemiologie
- Dermatologie und Allergologie
- Forensische Zahnmedizin
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
- Hygiene, Mikrobiologie und Umweltschutz
- Innere Medizin
- Kinderheilkunde
- Klinische Psychologie und Psychosomatik
- Neurologie
- Pathologie
- Pharmakologie und Toxikologie.

(5) Folgende Lehrveranstaltungen anderer medizinischer Institute sind scheinpflichtig und werden laut dem Studienplan angeboten:

- Querschnittsbereich Notfallmedizin (QB 1)
- Querschnittsbereich Schmerzmedizin (QB 2)
- Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin (QB 7)
- Vorlesung Innere Medizin einschließlich Immunologie
- Vorlesung Dermatologie und Allergologie.

(6) Die Famulatur gemäß § 15 ZApprO ist nach bestandem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Sie dauert insgesamt vier Wochen und ist ganztä-

gig abzuleisten. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt/derselben Zahnärztin abzuleisten. Die Famulatur darf ausschließlich bei Zahnärztinnen und Zahnärzten abgeleistet werden, die mit der Universitätsmedizin Rostock Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur schriftlich abgeschlossen haben. Die Ableistung der Famulatur ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen. Für Studierende aus einem Modellstudiengang gilt § 15 Absatz 3 ZApprO, für eine im Ausland abgeleistete Famulatur gilt § 15 Absatz 5 ZApprO.

§ 19

Studienplan für den zweiten klinischen Studienabschnitt

Der Studienplan für den zweiten klinischen Studienabschnitt ist so angelegt, dass die klinische Ausbildung innerhalb von vier Semestern absolviert werden kann.

III. Erwerb von Leistungsnachweisen

§ 20

Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen

Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Anlage 5 der ZApprO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß § 6 Absatz 3 an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen nach Anlagen 1, 2, 3 und 4 der ZApprO. Die Bescheinigungen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Welche Leistungsnachweise im Einzelnen zu erbringen sind, regeln die §§ 20 Absatz 1 bis 4 und 23 Absatz 1 ZApprO und diese Studienordnung.

§ 21

Fristüberschreitung, Wiederholungen

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem im Studienplan vorgesehenen Semester der Lehrveranstaltung erstmalig erbracht werden. Bei mehrsemestrigen Lehrveranstaltungen verlängert sich die Frist um ein weiteres Semester für jedes weitere Semester. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, Fristen der Elternzeit, sowie einer Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz werden auf die Fristen nicht angerechnet. Gleiches gilt bei nachgewiesenen besonderen Studienzeiten wie Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums.

(2) Überschreitet die/der Studierende die Frist, um die sie/er eine Prüfung gemäß Absatz 1 verschieben kann, sind die Versäumnisgründe unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Hat die/der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Es gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Versäumnisgründe an, ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, welcher der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird. Der Termin soll, sofern es die Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungszeitraum bestimmt werden. Für Prüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist nach Maßgabe des Prüfungsausschusses um ein weiteres Semester verlängert werden. In jedem Fall werden die betroffenen Studierenden außerdem zu einer Studienberatung geladen, in der in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller und verbindlicher Studienverlaufsplan erarbeitet werden soll. Dabei ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen

gegenüber den in dieser Ordnung festgelegten Vorgaben zum Studium sicherzustellen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsmöglichkeit gewährt werden. Der Antrag ist über die Dozentin/den Dozenten, welche/welcher die betreffende scheinpflichtige Lehrveranstaltung anbietet, zu stellen und zu begründen. Gründe, die der Studierende selbst zu vertreten hat, bleiben bei der Entscheidung über die Gewährung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit außer Betracht. Der Prüfungsausschuss kann die Glaubhaftmachung der Gründe anhand geeigneter Nachweise verlangen. Besteht eine Prüfung aus zwei Prüfungsleistungen, ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb des darauffolgenden Semesters erfolgen, sofern die/der Studierende nicht wegen besonderer, von ihr/ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für Prüfungsleistungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist um ein weiteres Semester verlängert werden. Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung hat diese spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen, der der ersten Wiederholungsprüfung folgt. Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüferin/der Prüfer außerdem, ob abweichend von der ansonsten festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge entfällt der Prüfungsanspruch für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Rostock mit sofortiger Wirkung. Hat die/der Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende, nachdem sie/er zur Prüfung zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn sie/er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Bei Prüfungen, die aus zwei Prüfungsleistungen bestehen, bleibt die Prüfungsleistung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt oder Versäumnis der anderen Prüfungsleistung bereits erbracht wurde, vom Rücktritt oder Versäumnis unberührt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Erfolgskontrolle, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Über die Berechtigung anderer Ausnahmestände entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss

einen neuen Termin fest.

(3) Versucht die/der Studierende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Studierende/den Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen und mitzuteilen. Die/der Studierende ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die geeignet sind, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wird auf Antrag einer/eines Studierenden oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Studierenden/einem bestimmten Studierenden oder von allen Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen durch die/den betroffene/n Studierende/n unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung müssen die Mängel soweit möglich noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Hält die/der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie/er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Studierende/ein Studierender durch geeignete Nachweise, insbesondere durch ein ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungs- oder Studienleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine angemessene Maßnahme zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer oder Bearbeitungsfrist einer Prüfungs- oder Studienleistung verlängern, die äußeren Prüfungsbedingungen anpassen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), das Prüfungsverfahren anders gestalten oder auch eine andere Prüfungsform festlegen. Der Nachteilsausgleich darf der/dem Studierenden keinen Vorteil gegenüber den anderen Studierenden verschaffen und auch nicht Wesen und Inhalt der Prüfung widersprechen. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag einzelfallbezogen getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann die Wirkung seiner Entscheidung auf mehrere Prüfungstermine erstrecken, wenn und soweit nicht mit einer Änderung

des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

(2) Durch Studierende dürfen in der Mutterschutzfrist nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden. Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen.

§ 25

Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung

(1) Studierende können gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock. Der Widerspruch und die Klage gegen den Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs haben aufschiebende Wirkung.

(2) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungen eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen/Prüfern, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss teilt der/dem Studierenden die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit. Der Prüfungsausschuss kann Näheres zum Verfahren bestimmen.

§ 26

Übergangsbestimmung

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 an der Universität Rostock für den Studiengang Zahnmedizin erstmalig im 1. Fachsemester immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben, gilt diese Studienordnung unter Beachtung der Übergangsregelungen in den §§ 133 und 134 ZApprO.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und findet erstmals zum Wintersemester 2021/2022 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 07. April 2021 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 17. Juni 2021

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. med. Wolfgang Schareck

Anlage

Studienplan (Stand 25.01.2021)

Abkürzungen: V: Vorlesung, Sr: Seminar, P: Praktische Übung, Ü: Übung

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
1	1	Experimentalphysik für Human- und Zahnmediziner	V	3
	2	Experimentalphysik für Human- und Zahnmediziner (Praktikum)	P	3
	3	Chemie für Human- und Zahnmediziner	V	3
	4	Chemie für Human- und Zahnmediziner (Praktikum)	P	3
	5	Medizinische Biologie	V	3
	6	Anatomie I	V	4
	7	Medizinische Terminologie	Ü	1
	8	Zahnmedizinische Propädeutik -Präventive Zahnheilkunde	V	2
	9	Zahnmedizinische Propädeutik- Präventive Zahnheilkunde	P	3

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
2	10	Anatomie II	V	4
	11	Anatomische Präparierübungen	P	8
	12	Zahnmedizinische Propädeutik - Dentale Technologie	V	2
	13	Zahnmedizinische Propädeutik - Dentale Technologie	P	3
	14	Berufsfelderkundung	V	2
	15	Berufsfelderkundung	P*	3*

* findet außerhalb der Hochschule statt

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
3	16	Mikroskopisch-anatomischer Kursus	P	4
	17	Physiologie I	V	4
	18	Physiologie I	P	3,5
	19	Medizinische Biochemie I	V	4
	20	Medizinische Biochemie I	P	3,5
	21	Wahlfach	V	1

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
4	22	Physiologie II	V	4
	23	Physiologie II	P	3,5
	24	Medizinische Biochemie II	V	4
	25	Medizinische Biochemie II	P	3,5

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
5	26	Phantomkurs der zahnärztlichen Prothetik	V	2
	27	Phantomkurs der zahnärztlichen Prothetik	P	18
	28	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	V	1
	29	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	P	2
	30	Pharmakologie und Toxikologie	V	2
	31	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	V	2
	32	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	P	0,4
	33	Gesundheitswissenschaften Ringvorlesung (QB 7 Teil 1)	V	1
	34	Wissenschaftliches Arbeiten: Medizinische Biometrie, Medizinische Informatik, evidenzbasierte Medizin (QB 8 Teil 1)	V	1
	35	Wissenschaftliches Arbeiten: Literaturrecherche und Bewertung (QB 8 Teil 2)	V	1
	36	Radiologie für Zahnmediziner I	V	2
	37	Radiologie für Zahnmediziner	P	2
	38	Klinische Werkstoffkunde QB 4	V	2

Die Lehrveranstaltungen Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin sowie das Praktikum Radiologie für Zahnmediziner werden im 6. Semester fortgesetzt

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
6	39	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	V	2
	40	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	P	18
	41	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	V	1
	42	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	P	2
	43	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	V	2
	44	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe (vorlesungsfreie Zeit)	P	6
	45	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (QB7 Teil 2)	V	1
	46	Pathologie	V	2

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
7	47	Integrierter Behandlungskurs I	V	6
	48	Integrierter Behandlungskurs I	Sr	2
	49	Integrierter Behandlungskurs I	P	7
	50	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	V	2
	51	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und Zahnärztliche Chirurgie	V	2
	52	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	V	1
	53	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	P	1,3
	54	Histopathologischer Kurs	P	1
	55	Innere Medizin einschließlich Immunologie I	V	2
	56	Orale Medizin und Systemische Aspekte I (QB 5)	V	1

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
8	57	Integrierter Behandlungskurs II	V	1
	58	Integrierter Behandlungskurs II	Sr	2
	59	Integrierter Behandlungskurs II	P	7
	60	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	Sr	1
	61	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	P	2
	62	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 2 und MKG-Chirurgie	V	2
	63	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	V	1
	64	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	P	1,3
	65	Orale Medizin und Systemische Aspekte II (QB 5)	V	1
	66	Innere Medizin einschließlich Immunologie II	V	2
	67	Notfallmedizin (QB 1 -vorlesungsfreie Zeit)	V	2
	68	Notfallmedizin (QB 1 -vorlesungsfreie Zeit)	P	1
	69	Radiologie für Zahnmediziner II	V	1

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
9	70	Integrierter Behandlungskurs III	V	6
	71	Integrierter Behandlungskurs III	Sr	2
	72	Integrierter Behandlungskurs III	P	7
	73	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	V	2
	74	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	Sr	1
	75	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	P	1,5
	76	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich (QB6- Teil1)	V	2
	77	Praktikum ZMK Krankheiten I	Sr	0,75
	78	Operationskurs I	P	2,5
	79	Operationskurs II	P	2,5
	80	Dermatologie und Allergologie	V	2
	81	Schmerzmedizin (QB 2)	V	2
	82	Schmerzmedizin (QB 2)	P	0,1
	83	Wahlfach	V	2

Die Lehrveranstaltungen Operationskurs I und II werden im 10. FS fortgesetzt.

Semester	Lfd. Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS
10	84	integrierter Behandlungskurs IV	V	1
	85	integrierter Behandlungskurs IV	Sr	2
	86	integrierter Behandlungskurs IV	P	7
	87	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	P	1,5
	88	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV und Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich (QB 6- Teil 2)	V	2
	89	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für ZMK-Krankheiten II	Sr	0,75
	90	Operationskurs I	P	2,5
	91	Operationskurs II	P	2,5
	92	Medizin und Zahnmedizin des Alterns (QB 3)	V	2
	93	Berufskunde und Praxisführung	V	2